Mitterberg-Sankt Martin

Gemeindeamt:

Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler!

In dieser Gemeinde können Sie bei der
Nationalratswahl am 29. September 2019
in der Zeit von ^{07.00} bis ^{13.00} Uhr

Ihre Stimme abgeben.

Wahllokal(e) für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler:

- * Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin Gersdorf 70, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
- * Altes Amtsgebäude Sankt Martin St. Martin am Grimming 28, 8954 Mitterberg-Sankt Martin

Angeschlagen 30 07 2019 Abgenommen 29 09 2019

Der Bürgermeister:

Fritz Zefferer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. In diesem Gebäude. St. Martin 28, 8954 Mitterberg-Sankt Martin

, befindet sich das Sprengelwahllokal

des Wahlsprengels 2. Altes Amtsgebäude

Die dazugehörige Verbotszone umschließt 100 m

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten "keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

bis 13.00 Uhr 2. Wahlzeit von

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

- 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
 - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung angeschlagen am

abgenommen am

Kundmachung (Verfügungen Gemeindewahlbehorde) - NRW19 (NX 204) Fritz Zefferer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBI. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

Gersdorf 70, 8962 Mitterberg-Sankt Martin

, befindet sich das Sprengelwahllokal

des Wahlsprengels 1. Gemeindeamt

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotszone umschließt

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten "keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. Wahlzeit von...

bis

Uhr Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

- 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
 - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen

abgenommen a

Kundmachung (Verfügu - NRW19 (NX 204)